

# I n s e r a t e .

---

## Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

---

Eine Hauptlehrstelle für Baukunst an der Bauschule des eidgenössischen Polytechnikums wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen bis spätestens den 20. Januar 1881 an den Unterzeichneten einsenden, der über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen wird.

Zürich, den 29. Dezember 1880.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:

**C. Kappeler.**

---

## A u s s c h r e i b u n g .

Es wird hiermit der Druck und das Broschüren eines neuen Distanzenzeigers in einer Auflage von 3000 Exemplaren zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten bis und mit dem 22. Januar nächsthin, schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift „Eingabe für den Druck und das Broschüren des neuen Distanzenzeigers“ an das eidg. Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Das Manuskript bleibt bei der Druckschriftenverwaltung und kann dasselbe, sowie die nähern Bedingungen auf dem Bureau dieser Verwaltung, Bundesrathhaus Nr. 43, eingesehen werden.

Bern, den 7. Januar 1881.

**Das eidg. Oberkriegskommissariat.**

---

## Konkurrenz-Ausschreibung.

---

Der Druk der „Eintheilung der schweizerischen Armee“, sowie der „Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper“, erstere in einer Auflage von 2500 Exemplaren, letzterer in einer solchen von 2000 Exemplaren, wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Lieferungsangebote sind bis zum 25. d. Mts. der schweiz. Militärkanzlei einzureichen, welche auch zu näherer Auskunftsertheilung bereit ist.

Bern, den 6. Jänner 1881.

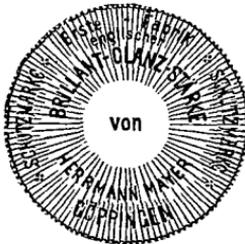
Schweiz. Militärdepartement.

---

## Publication.

---

Bezugnehmend auf die auf Seite 146 der Beilage zum Bundesblatt Nr. 1 erfolgte Publication des eidgenössischen Fabrikmarken-Amtes beehrt sich Unterzeichneter, als bevollmächtigter Vertreter des Herrn Hermann Mayer in Göggingen (Württemberg) die hinterlegte Fabrikmarke bildlich folgen zu lassen, und bittet die Interessenten, von dieser Bekanntmachung gefl. Notiz zu nehmen.



gesetzlich deponirt



Genf, den 8. Januar 1881.

**E. Imer-Schneider,**  
Civil-Ingenieur und Patentanwalt.

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Mit 1. Januar 1881 treten folgende Tarife in Kraft ;

- 1) ein Ausnahmetarif für Getreide etc. ab rumänischen nach schweizerischen Stationen :
- 2) ein Ausnahmetarif für Getreide etc. ab rumänischen Stationen nach Genf loco, ferner Genf transit (Frankreich).

Ersterer Tarif kann zum Preise von 12 Cts. pro Exemplar bei der Lagerhausverwaltung Romanshorn und bei unsern Güterexpeditionen bezogen werden. Der letztere Tarif ist à 10 Cts. pro Exemplar bei der Lagerhausverwaltung Romanshorn erhältlich.

Z ü r i c h, den 23. December 1880.

---

Mit 1. Januar 1881 treten ein I. und ein II. Nachtrag zum sächsisch-schweizerischen Gütertarif vom 1. April 1880 in Kraft. Ersterer setzt das südwestdeutsch-schweizerische Reglement für den auf Grund dieses Tarifes stattfindenden Verkehr in Kraft ; letzterer enthält Taxen für den directen Güterverkehr der Stationen Genf transit, Verrières transit und Delle transit mit Stationen der sächsischen Staatseisenbahnen.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten die im sächsisch-schweizerischen Gütertarif vom 1. November 1866 enthaltenen Taxen für Genf transit und Verrières transit außer Gültigkeit, und es ist damit dieser ganze Tarif hinfällig geworden.

Nachtrag I kann unentgeltlich, Nachtrag II zum Preise von 30 Cts. bei unsern Güterexpeditionen bezogen werden.

Z ü r i c h, den 29. December 1880.

---

Ein mit 1. Januar 1881 in Kraft tretender I. Nachtrag zu Tarifheft II für den directen württembergisch-schweizerischen Güterverkehr vom 1. October 1880 — Instradirungsänderungen enthaltend — kann durch unsere Güterexpeditionen unentgeltlich bezogen werden.

Z ü r i c h, den 30. December 1880.

**Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

## Schweizerische Centralbahn.

---

Mit 15. Januar 1881 tritt zum Tarif commun Genf transit-Basel (S. C. B.) loco und transit und vice-versa, d. d. 1. April 1880, ein I. Nachtrag in Kraft, enthaltend:

- 1) Aenderung der Transportbestimmungen;
- 2) neue Transporttaxen des allgemeinen Tarifs;
- 3) Classificationsänderungen.

Exemplare dieses Nachtrags können bei den Stationen Genf und Basel bezogen werden.

Basel, den 31. Dezember 1880.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

---

## Vereinigte Schweizerbahnen.

---

Mit 1. Januar 1881 treten folgende neue Gütertarife in Kraft:

- 1) Gütertarif der Station Wald im Verkehr mit den übrigen schweiz. Stationen;
- 2) Gütertarif für den Verkehr zwischen den Stationen der Töbthalbahn und der V. S. B. via Wald-Rüti.

St. Gallen, den 30. Dezember 1880.

Die Generaldirektion.

---

## Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

Die in Nr. 56 des Bundesblattes, Jahrgang 1880, erschienene Publication, betreffend Aufhebung des Tarif commun d'exportation et de transit (P. V.) Nr. 403 betrifft nur die Taxen nach und von den Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn, nämlich: Neuenstadt, Biel, Bern, Langnau, Convers, Chaux-de-fonds und Locle.

Bern, den 5. Januar 1881.

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

## Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

Am 20. Januar dieses Jahres tritt zum internen Spezialtarif E ein III. Nachtrag in Kraft, durch welchen die Taxen des genannten Spezialtarifs auch für Eis in Wagenladungen von 10,000 kg. anwendbar erklärt werden. Derartige Transporte werden jedoch nur in frankirter Fracht und ohne Nachnahme übernommen.

Bern, den 5. Januar 1881.

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

## Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

Am 15. Januar 1881 tritt ein Nachtrag III zu unserm internen Spezialtarif E in Kraft, wodurch reduzirte Taxen eingeführt werden für den Transport von Cement und hydraulischem Kalk zwischen Convers, Hauts-Geneveys, Geneveys-sur-Coffrane, einerseits und den Stationen Chambrélieu, Corcelles, Neuchâtel und Bern andererseits, ferner für Cementsteine auf der Streke Convers-Courtélary.

Dieser Tarifnachtrag kann durch Vermittlung der Stationen gratis bezogen werden.

Bern, den 29. Dezember 1880.

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

## Ausschreibung.

---

Es werden hiemit die Lieferungen von Brod und Ochsenfleisch für die im Laufe des Jahres 1881 auf den Waffenplätzen Bern, Thun, Luzern, Aarau, Brugg, Liestal, Zürich, Frauenfeld, St. Gallen, Herisau, Chur abzuhaltenden eidgenössischen Militärkurse zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten sowohl für das erste Semester, d. h. bis 31. Juli, als für das ganze Jahr 1881 berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift „Angebot für Brod- oder Fleischlieferung“ versehen, bis **Samstag den 15. Januar nächsthin** dem eidgenössischen Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden. In den Angeboten sind gleichzeitig die Bürgen anzugeben, und denselben eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sowohl für die Letztern als die Bewerber selbst beizulegen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Lieferungsbedingungen können auf den Bureaux der betreffenden Kantons-Kriegskommissariate und auf demjenigen der unterfertigten Amtsstelle eingesehen werden.

Bern, den 29. Dezember 1880.

**Das eidg. Oberkriegskommissariat.**

---

## Bekanntmachung.

---

Wegen der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz hat sich die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg unterm 19. Dezember veranlaßt gefunden, die Einfuhr von Klauenvieh (Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine) aus der Schweiz nach Tirol und Vorarlberg bis auf Weiteres nur insoweit zu gestatten, als dieselbe mittelst der Eisenbahn erfolgt und über die betreffenden Thiere der gemeindeamtliche Nachweis erbracht wird, daß sie vor ihrem Abgange gesund befunden wurden und weder in der Ursprungsgemeinde, noch ihrer Umgebung eine ansteckende Thierkrankheit herrscht.

Bern, den 27. Dezember 1880.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Bekanntmachung.

---

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß künftighin bei der Einfuhr in die Schweiz zum Zolle von Fr. 4 per q. nur solche Stöcke zugelassen werden können, welche sich vermöge an denselben angebrachten Aufhaltfedern als Bestandtheile von Regenschirmgestellen qualifiziren.

Diese Tarifanwendung wird mit dem 1. Januar 1881 in Vollziehung treten.

Bern, den 21. Dezember 1880.

Eidg. Zolldepartement:

Hammer.

## Bekanntmachung.

Eine gewisse *Domenica* geb. *Belgrano*, Ludwigs des *Girolamo Bona's* Ehefrau, von *Genua*, welche am 2. Februar 1872 das Haus ihres Ehemanns verlassen habe, um mit einem Grafen *de Quelvignen* (?) zu leben, soll vor etwa zwei Jahren in der Schweiz gestorben sein; ihr früherer Aufenthaltsort sei jedoch unbekannt geblieben, und an die heimatischen Behörden sei auch kein Todschein eingelangt. Es wird die Vermuthung ausgesprochen, daß deren Tod vielleicht auf den Namen *Quelvignen* eingetragen sei. Diejenigen schweizerischen Behörden, welche über das Verbleiben oder das Ableben dieser Person Auskunft ertheilen können, werden hiemit ersucht, hievon der Bundeskanzlei Kenntniß zu geben, eventuell einen Todschein einzusenden.

Bern, den 20. Dezember 1880.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Stelle-Ausschreibung.

Die infolge Beförderung erledigte Stelle eines *Instruktors II. Klasse der Kavallerie* wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Jahresbesoldung Fr. 3000—3600\*).

Anmeldungen für diese Stelle sind bis zum 15. Januar 1881 dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 23. Dezember 1880.

Schweiz. Militärdepartement.

\*) Nicht Fr. 3000—4000, wie es in voriger Nummer irrig steht.

## Stelle-Ausschreibung.

---

Die Stelle eines *Instruktors I. Klasse der Sanitätstruppen* mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 4500 wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben

Anmeldungen sind bis zum 15. Januar 1881 dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 23. Dezember 1880.

Schweiz. Militärdepartement.

---

## Stelle-Ausschreibung.

---

An der eidgenössischen Anstalt für Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien in Zürich wird hiemit die Stelle *des Vorstandes der Anstalt und Leiters der Versuche* zur Besetzung ausgeschrieben.

Mit derselben ist die Verpflichtung zu entsprechenden, mit den Untersuchungen zusammenhängenden Vorträgen am eidg. Polytechnikum verbunden.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen und eines Curriculum vitæ bis 10. Januar 1881 an den Unterzeichneten einsenden, welcher auf Verlangen über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse nähere Auskunft ertheilen wird.

Zürich, den 10. Dezember 1880.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:

**C. Kappeler.**

---

## Ausschreibung von Wolldecken.

---

Ueber die Lieferung von zirka 6000 Stück wollener Bett- beziehungsweise Bivouakdecken wird Konkurrenz eröffnet.

Die Lieferungsbedingungen können von der unterzeichneten Stelle bezogen oder bei derselben eingesehen werden.

Offerten sind unter Angabe der zu liefernden Stückzahl und mit Beilage eines Qualitätsmusters franko, verschlossen und mit der Aufschrift „*Eingabe für Wolldecken*“ bis 24. Januar 1881 dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzureichen.

Bern, den 15. Dezember 1880.

**Das eidg. Oberkriegskommissariat.**

---

## Bekanntmachung.

---

Vom 1. August bis 15. November 1881 findet in Paris eine internationale Ausstellung von Gegenständen aus dem Gebiete der Elektrizität statt.

Indem wir hienach das bezügliche Reglement veröffentlichen, werden diejenigen Personen, welche sich an der Ausstellung zu theiligen gedenken, eingeladen, sich bis spätestens Ende Februar 1881 bei unterzeichnetem Departement anzumelden.

Anmeldungsformulare können unentgeltlich von der Telegraphendirektion in Bern bezogen werden.

Bern, den 16. Dezember 1880.

Eidg. Post- und Eisenbahndepartement  
(Abtheilung Telegraphen):

**Bavier.**

---

## Internationale Ausstellung für Elektrizität.

---

**Paris 1881.**

---

### Allgemeines Reglement.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch Dekret vom 23. Oktober 1880 autorisirte internationale Ausstellung für Elektrizität wird in Paris im Palast der Champs-Elysées am 1. August 1881 eröffnet und dauert bis zum 15. November 1881.

Art. 2. Eine durch Dekret vom 26. November 1880 ernannte und unter das Präsidium des Ministers für Posten und Telegraphen gestellte Kommission wird über die Maßnahmen bezüglich der allgemeinen Organisation der internationalen Ausstellung für Elektrizität zu Rathe gezogen.

Art. 3. Die zur Organisation und Durchführung der Ausstellung nöthigen Gelder werden beschafft durch Subventionen, die der Staat zu gewähren im Falle sein dürfte und durch einen Garantie-Verein, dessen subskribirende Mitglieder auf jeden Gewinnantheil, der über die Rückvergütung ihrer Einzahlungen sammt 4 % Zins hinausgeht, Verzicht leisten.

Der Gewinn, welcher bei der Liquidation der Rechnungen der Ausstellung nach Ausbezahlung der den Subskribenten des Garantiekapitals schuldigen Summen übrig bleibt, wird zur Disposition des Staates gestellt, welcher ihn nach den Vorschlägen der Organisationskommission wissenschaftlichen Unternehmungen von öffentlichem Interesse zuwendet.

Art. 4. Es wird ein technisches und ein Finanzkomitee gebildet. Das technische Komitee wird aus Mitgliedern der Organisationskommission zusammengesetzt und es können demselben durch Ministerialverfügung noch andere Personen beigegeben werden, die nicht dieser Kommission angehören.

Das Finanzkomitee wird aus Mitgliedern der Organisationskommission und des Garantievereins gebildet.

Art. 5. Der durch Dekret vom 24. Oktober 1880 ernannte Generalkommissär ist beauftragt, unter der Oberaufsicht des Ministers der Posten und Telegraphen die gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Die Oberleitung des administrativen Personals ist dem Generalkommissär übertragen.

Art. 6. Der Generalkommissär oder in dessen Abwesenheit der Sekretär des Generalkommissärs wohnt von Rechts wegen den Sitzungen der Organisationskommission und der Komitees mit beratender Stimme bei.

Art. 7. Diejenigen auswärtigen Staaten, welche sich an der internationalen Ausstellung für Elektrizität vertreten lassen, werden eingeladen, Spezialkommissäre zu bezeichnen. Diese letzteren verkehren direkt mit dem französischen Generalkommissär.

## II. § Zulassung. Klasseneintheilung.

Art. 8. Die ausländischen und französischen Zulassungsbegehren, welche wo möglich nach dem diesem Reglement beigegebenen

Formular abgefaßt sein sollten, müssen spätestens bis zum 31. März 1881 in den Besiz des Generalkommissärs in Paris gelangen.

Art. 9. Das technische Komitee ist berufen, in letzter Instanz über die französischen Zulassungsbegehren zu entscheiden.

Art. 10. Der Generalkommissär bringt den Ausstellern den Entscheid über ihre Zulassung und die zur Verfügung gestellte Raumgröße und Oertlichkeit vor dem 15. Mai 1881 zur Kenntniß.

Art. 11. Die ausländischen Kommissäre sind berechtigt, den für die Aussteller ihres Staates benötigten Raum im Gesamten zu verlangen und zu erhalten.

Solche Gesamtbegehren der fremden Kommissäre müssen vor dem 31. März 1881 in den Besiz des Generalkommissärs gelangen. Die allgemeinen Pläne über die Einrichtung der in Folge der Gesamtbegehren bewilligten Räumlichkeiten müssen der Genehmigung durch den Generalkommissär unterstellt werden.

Art. 12. Diejenigen auswärtigen Aussteller, welche Staaten angehören, die nicht durch Spezialkommissäre vertreten sind, verkehren direkt mit dem französischen Generalkommissär.

Art. 13. Gedruckte Formulare für Zulassungsbegehren stehen an nachfolgenden Orten zur Verfügung der sich darum Interessierenden:

Im Ministerium der Posten und Telegraphen, rue de Grenelle-Saint-Germain 101, in Paris.

Am Size des Generalkommissärs, Palais des Champs-Élysées, porte N<sup>o</sup> IV, in Paris.

Am Size der Handelskammern und gelehrten Gesellschaften von Paris und der Departemente.

Art. 14. Zur Ausstellung werden hauptsächlich die in der nachstehenden Aufzählung enthaltenen Gegenstände zugelassen:

Apparate zur Erzeugung und Uebertragung der Elektrizität.

Natürliche und künstliche Magnete. Boussolen.

Apparate für das Studium der Elektrizität.

Anwendungen der Elektrizität: in der Telegraphie und zur Uebertragung des Schalles; zur Erzeugung von Wärme; zur Beleuchtung und zur Erzeugung des Lichtes; für Leuchttürme und das Signalwesen; zu Meldevorrichtungen (Warnsignalen); in Minen, im Eisenbahndienst und bei der Schifffahrt; in der Kriegsführung; in den schönen Künsten; zur Galvanoplastik, Elektro-Chemie und in

chemischen Industrien; zur Erzeugung und Uebertragung motorischer Kraft; in der Mechanik und Uhrenindustrie; in der Medizin und Chirurgie; in der Astronomie, Meteorologie und Geodäsie; bei der Landwirthschaft; auf Registrirapparate; im Betrieb anderweitiger industrieller Apparate; im Dienste des häuslichen Lebens.

Blizableiter.

Historische Sammlungen von Apparaten, die auf die frühesten Forschungen und ältesten Anwendungen der Elektrizität Bezug haben.

Bibliographische Sammlungen von Werken über theoretische und angewandte Elektrizität.

Art. 15. Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände werden vom 1. Juli 1881 an im Industriepalast der Champs-Élysées in Empfang genommen.

Die Verpackungskisten müssen spezielle Adressen und Etiketten, die vom Generalkommissariat geliefert werden, tragen.

### III. Innere Einrichtungen.

Art. 16. Die Aussteller haben für die Räumlichkeiten, welche ihnen zugewiesen sind, keinerlei Zins zu bezahlen.

Art. 17. Die Verwaltung übernimmt die Herrichtung und allgemeine Ausschmückung der Räumlichkeiten des Palais des Champs-Élysées auf ihre Kosten.

Die Aussteller sind gehalten, die Einrichtungs- und Ausschmückungskosten der ihnen speziell zugewiesenen Räume selbst zu bestreiten.

Die Pläne dieser Einrichtungen und die Zeichnungen für die Dekorationen unterliegen der Genehmigung durch den Generalkommissär.

Art. 18. Den Ausstellern wird auf Begehren die nöthige motorische Kraft zu einem zum voraus zu vereinbarenden Preise zur Verfügung gestellt.

Die motorische Kraft kann zur Ausführung der Experimente, welche für die Arbeiten des vom Staate während der Ausstellung organisirten internationalen Elektrikerkongresses nothwendig sind, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

### IV. Eintritt.

Art. 19. Die Ausstellungslokale sind dem Publikum täglich von 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends und Abends von 8 bis 11 Uhr geöffnet.

Art. 20. Die Mitglieder der Organisationskommission, des technischen und Finanzkomites, diejenigen des Garantievereins, die fremden Kommissäre, die Mitglieder des internationalen Elektrikerkongresses, die Agenten des Generalkommissärs, die Aussteller und Agenten dieser letztern, deren Anwesenheit als unerläßlich anerkannt wird, erhalten permanente Eintrittsfreikarten, die einen durchaus persönlichen Charakter tragen.

Art. 21. Die Erhebung der Eintrittspreise, wie diese durch den nachfolgenden Artikel 22 festgestellt sind, erfolgt vermittelt Eintrittskarten, von denen jede den Werth von 50 cts. hat.

Art. 22. Die gewöhnlichen Eintrittspreise sind in folgender Weise festgesetzt:

1) Während der Wochentage:

Morgens von 8 1/2 bis 11 Uhr . . . . .	Fr. 1. 50
Von 11 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends . . . . .	„ 1. —
Abends von 8 bis 11 Uhr . . . . .	„ 1. 50

2) An Sonntagen:

Von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends . . . . .	Fr. —. 50
Von 8 bis 11 Uhr Abends . . . . .	„ 1. —

**V. Polizei und Aufsicht. — Unterhalt.**

Art. 23. Mit Zuzug der Polizei wird durch die Agenten des Generalkommissariats ein strenger Aufsichtsdienst zur Verhütung von Diebstählen organisirt.

Gegen Feuersgefahr werden die umfassendsten Maßregeln getroffen.

Immerhin ist die Verwaltung für Verluste, die durch Diebstahl oder Feuersausbruch veranlaßt worden, nicht verantwortlich.

Art. 24. Die ausgestellten Gegenstände können ohne spezielle Erlaubniß des Generalkommissärs nicht vor Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden.

Ohne schriftliche und vom Generalkommissär visirte Bewilligung des Ausstellers darf von keinem Ausstellungsgegenstand Zeichnung oder Photographie genommen werden.

Art. 25. Die Aussteller haben auf ihre Kosten für Instandhaltung und Reinigung ihrer Einrichtungen zu sorgen.

Art. 26. Für Aufbewahrung der leeren Pakkisten während der ganzen Dauer der Ausstellung wird den Ausstellern, die davon Gebrauch machen wollen, ein besonderer Raum angewiesen.

Für Benutzung desselben ist eine Gebühr von Fr. 6 per Kubikmeter zu entrichten. Jede Kiste, deren Größe unter einem Kubikmeter bleibt, bezahlt für 1 Kubikmeter.

Die Wiederherstellungskosten der leeren Pakkisten sind vom Aussteller zu tragen.

Art. 27. Die französischen und ausländischen Aussteller stehen unter dem Schutze der Garantien, welche das Gesetz vom 23. Mai 1868 den Erzeugern von patentfähigen Erfindungen oder von Fabrikationsmodellen und Zeichnungen, die bei den Råthen der Prud'hommes deponirt werden können, gewährt.

Zu diesem Zwecke genügt es, spätestens innerhalb des ersten Monats nach der Eröffnung der Ausstellung bei der Seine-Pråfektur das Begehren um ein Garantiezeugniß für den ausgestellten Gegenstand vorzubringen.

Dieses Zeugniß, welches ohne irgend welche Kosten ausgehåndigt wird, ist gltig vom Tage der Zulassung an bis zum Ende des dritten Monats, welcher auf den Schluß der Ausstellung folgt.

## VI. Katalog. — Anerkennungen.

Art. 28. Auf dem Wege der Ausschreibung und Vergebung wird durch Vermittlung des Generalkommissariats ein allgemeiner Katalog der Ausstellung angefertigt.

Der Unternehmer des allgemeinen Katalogs kann sich mit den offiziell eingeschriebenen Ausstellern bezüglich der Aufnahme von Reklamen, Anzeigen und bildlichen Darstellungen ihrer Handels- oder Industrieartikel direkt verständigen.

Art. 29. Verdienstdiplome und Medaillen verschiedener Klassen werden nach den Vorschlägen einer Jury, deren Zusammensetzung später festgestellt wird, zugesprochen.

Art. 30. Alle auf die internationale Ausstellung für Elektrizität Bezug habenden Mittheilungen sind franko an die Adresse: *Commissaire gnral de l'Exposition internationale d'lectricit, au Palais des Champs Elyses, porte N IV, à Paris*, zu versenden.

Das gegenwrtige, durch die Organisations-Kommission den 6. Dezember 1880 berathene Reglement eingesehen und genehmigt,

Gegengezeichnet,  
Der Generalkommissr:

**Georg Berger.**

Der Minister der Posten  
und Telegraphen:

**Ad. Cochery.**

**Ministerium der Posten  
und  
Telegraphen.**

№<sup>1</sup>

Internationale Ausstellung  
für  
Elektricität.  
**Paris 1881.**

**Zulassungsbegehren.**  
№<sup>1</sup>

Ich Unterzeichneter <sup>1</sup> .....  
wohnend in <sup>2</sup> .....  
stelle das Gesuch, nachgenannte Gegenstände ausstellen zu dürfen :  
.....  
.....

Indem ich erkläre, vom allgemeinen Reglement Kenntniß genommen zu haben und mich demselben zu unterziehen, wünsche ich die nachstehend erwähnten Räumlichkeiten zu den durch die Artikel 16, 17 und 18 des genannten allgemeinen Reglements festgestellten Bedingungen zu erhalten

Horizontale Fläche auf dem Boden { Länge .....  
Breite .....

Senkrechte Fläche an den Wänden { Breite der Fläche.....  
Höhe.....

Motorische Kraft ..... Pferdekräfte, jeden Tag  
während ..... Stunden.

Den ..... 1881.

(Unterschrift).....

<sup>1</sup> Dieser Raum bleibt unausgefüllt.

<sup>2</sup> Name, Vorname, Firma und Adresse sind hier deutlich und in großer Schrift zu schreiben.

## Bekanntmachung

betreffend

das Abonniren auf das schweizerische Bundesblatt  
und den Bezug der eidg. Gesesammlung.

---

### A. Bundesblatt.

~~~~~

#### Inhalt des Bundesblattes.

Bundesrätliche Botschaften, Berichte, Beschlüsse; Beschluss- und Gesezentwürfe; Verhandlungen des Bundesrathes und der Bundesversammlung, Kommissionsberichte aus dem Nationalrathe und dem Ständerathe, Uebersichten des Zollwesens (Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, und Zolleinnahmen), das Viehseuchenbülletin; Ausschreibungen von Stellen, von Lieferungen, Eisenbahnanzeigen betreffend Tarife, Verpfändungen, Uebersicht der Eisenbahnzüge und Verspätungen u. s. w.

#### Gratis-Beilagen zum Bundesblatt.

Diese sind gegenwärtig folgende: Die laufende Gesesammlung mit den Staatsverträgen; die eidgenössische Staatsrechnung, die in den drei Landessprachen erscheinende jährliche Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Jahresberichte der schweizerischen Konsulate, einen starken Band bildend; die Uebersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande, das Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern etc.

#### Preis und Bezugsmodus des Bundesblattes.

Der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt beträgt für ein Jahr vier Franken, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

•

Es kann **jederzeit** auf das Bundesblatt abonnirt werden, jedoch **nur** auf einen **ganzen Jahrgang** (gerechnet vom Januar bis Dezember), und zwar bei der Post oder bei der Expedition des Bundesblattes in Bern. Die alten Abonnemente müssen aber **am Schluß eines Jahres** oder **gleich im Anfang des neuen Jahres** erneuert werden, da das Bundesblatt nur auf bestimmte Bestellung hin versandt wird. Ausgenommen sind Abonnemente, die ausdrücklich nicht bloss auf ein Jahr, sondern fest genommen werden.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können von der Expedition des Bundesblattes bezogen werden, den Bogen à 20 Rappen; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesezbände** an das Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

**Reklamationen** in Betreff des Bundesblattes und der Gesezsammlung sind in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei anzubringen, und zwar haben die Reklamationen am besten **sofort**, **spätestens** aber **inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesezbogens an gerechnet, zu geschehen. **Nach Verfluß von drei Monaten** wird **per Bogen 20 Rappen verlangt**, soweit der Vorrath reicht.

---

## B. Gesezsammlung.

~~~~~

Die eidg. Gesezsammlung bildet, wie gesagt, eine Gratisbeilage des Bundesblattes.

Wer auf das Bundesblatt abonnirt, erhält ohne weiters auch die einzeln erscheinenden, dem Bundesblatte beigegebenen Gesezbogen.

Nach dem Schlusse eines Gesetzbandes kann derselbe (broschirt) auf besondere Bestellung beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei gegen Nachnahme von Fr. 3 bezogen werden.

Sobald ein Band der Gesetzsammlung geschlossen ist, wird dies im Bundesblatt bekannt gemacht.

Bern, im Dezember 1880.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- |  |   |
|--|---|
| 1) Briefträger in Coppet (Waadt).  | } Anmeldung bis zum 21. Januar<br>1881 bei der Kreispostdirektion in<br>Genf. |
| 2) „ „ Vésenaz (Genf).   |   |
| 3) Büreaudiener in Genf.   |   |
| 4) Posthalter und Briefträger in Rothrist (Aargau). Anmeldung bis zum 21. Januar 1881 bei der Kreispostdirektion in Aarau. |   |
| 5) Briefträger in Islikon (Thurgau). Anmeldung bis zum 21. Januar 1881 bei der Kreispostdirektion in Zürich.               |   |
| 6) Posthalter und Briefträger in Grüşch (Graubünden).  | } Anmeldung bis zum 21. Januar<br>1881 bei der Kreispostdirection in<br>Chur. |
| 7) Ablagehalter, Briefträger und Bote in Rothenbrunnen (Graubünden).   |   |

- 1) Kontrolleur bei der Hauptzollstätte im Portfranc zu Genf. Jahresbesoldung bis auf Fr. 3800. Anmeldung bis zum 12. Januar 1881 bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Revisor und eventuell Revisions-  
 gehilfe bei der Oberpostdirektion. }  
 3) Kanzlist und eventuell Kanzlei-  
 gehilfe bei der Oberpostdirektion. } Anmeldung bis zum 14. Januar  
 1881 bei der Oberpostdirektion in  
 Bern.
- 4) Postablagehalter und Briefträger  
 in Col des Roches (Neuenburg). }  
 5) Postkommis in Neuenburg. } Anmeldung bis zum 14. Januar  
 1881 bei der Kreispostdirektion in  
 Neuenburg.
- 6) Briefträger in Uster (Zürich). }  
 7) Briefträger in Zürich. } Anmeldung bis zum 14. Januar  
 1881 bei der Kreispostdirektion in  
 Zürich.
- 8) Briefträger in Niederhelfenschwyl (St. Gallen). Anmeldung bis zum  
 14. Januar 1881 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 9) Posthalter in Malvaglia (Tessin). Anmeldung bis zum 14. Januar 1881  
 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
- 10) Fünf Postlehrlinge für den Postkreis Zürich. Anmeldung bis zum  
 21. Januar 1881 bei der Kreispostdirektion in Zürich. (Die Bewerber  
 müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie  
 haben ihre Anmeldung schriftlich und, wenn möglich, persönlich, der  
 Kreispostdirektion Zürich einzureichen und dabei ihr Alter, ihren  
 Heimatort und ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen,  
 unter Beifügung allfälliger Zeugnisse. Weitere Auskunft ertheilt die ge-  
 nannte Kreispostdirektion.)
- 11) Zwei Telegraphisten in Lausanne. }  
 12) Telegraphist in Genf. } Jahresbesoldung nach Maßgabe  
 des Bundesgesetzes vom 2. August  
 1873. Anmeldung bis zum 18. Ja-  
 nuar 1881 bei der Telegraphen-  
 inspektion in Lausanne.
- 13) Telegraphist in Bern. }  
 14) " " Chauxdefonds. } Jahresbesoldung nach Maßgabe  
 des Bundesgesetzes vom 2. August  
 1873. Anmeldung bis zum 18. Ja-  
 nuar 1881 bei der Telegraphen-  
 inspektion in Bern.
- 15) Telegraphist in Basel. }  
 16) " " Luzern. } Jahresbesoldung nach Maßgabe  
 des Bundesgesetzes vom 2. August  
 1873. Anmeldung bis zum 18. Ja-  
 nuar 1881 bei der Telegraphen-  
 inspektion in Olten.
- 17) Telegraphist in Zürich. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundes-  
 gesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 18. Januar 1881  
 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 18) Zwei Telegraphisten in St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des  
 Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 18. Januar  
 1881 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

- 19) Telegraphist in Malvaglia (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. Januar 1881 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
- 20) Telegraphist in Schwanden (Glarus). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. Januar 1881 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.



## Nachweisung der im Monat November 1880 auf den schweizerischen Eisenbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen.

Zusammengestellt vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.

1. Bezeichnung der Eisenbahnen.	2. Länge der im Betrieb befindlichen Linien. Kilometer.	3. Wovon doppelspurig Kilometer.	4. Total der beförderten				5. Im Ganzen zurückgelegte		6. Davon entfallen auf die fahrplanmäßigen Schnell-, Personen- und gemischten Züge.		7. Trifft im Durchschnitt auf einen dieser Züge.		15. Auf jeden Kilometer Bahnlänge kommen von den zurückgelegten Achs-Kilometern.	16. An den Endpunkten der Fahrt trafen ein:												26. Total der Verspätungen.	27. Ursache der Verspätungen.								32. Total der Verspätungen auf eigener Bahn.	33. Anschlüsse wurden versäumt:		36. Im selben Monat des Vorjahres betrug der nämliche Prozentsatz.	37. Folgende Anzahl		39. Durchschnittlich legten per Stunde Gesamtfahrzeit incl. Aufenthalt zurück: Kilometer.	40. Durchschnittlich legten per Stunde Gesamtfahrzeit incl. Aufenthalt zurück: Kilometer.	
			8. fahrplanmäßigen			9. Extra-	10. Zugs-	11. Achs-	12. Zugs-	13. Achs-	14. Schnell- und Personenzüge				15. Gemischte Züge				27. Durch Verspätung der Anschlussstellen.	28. Entgleisungen und Zusammenstöße.	29. Beschädigung der Lokomotive, Achsenbrüche, Warmlaufen etc.	30. Während der Fahrt und auf den Stationen.	31. Anhalten vor den Signalen von Bahnhöfen anderer Verwaltungen.	33. bei Schnell- und Personenzügen.	34. bei gemischten Zügen.		37. Zugs-	38. Achs-															
			Schnell- und Personen-	Gemischten	Güter-	Schnell- und Personen-					Güter-	14. mit Verspätung von:		15. mit Verspätung von:		Größte Verspätung.	Größte Verspätung.	Total der Verspätungen.											Größte Verspätung.														
							10-20 Minuten.		über 20 Minuten.			15-30 Minuten.		über 30 Minuten.																													
			Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Größte Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Größte Verspätung.		Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Größte Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Größte Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.		Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.		Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.		Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.			
Vereini Schweizerbahnen <sup>1)</sup>	312	8	1,718	630	—	1	2	103,335	2,371,323	103,297	2,369,625	44	1,009	7,600	19	12	—	—	17	2	17	—	—	17	21	11	—	1	7	2	10	—	—	0,48	1,35	10,330	236,963	25,7	15,4				
Schweizerische Nordostbahn <sup>2)</sup>	736	90	3,994	1,860	900	4	108	254,599	7,110,806	220,187	5,435,713	38	929	9,661	37	13	6	26	46	6	18	—	—	21	49	5	—	1	43	—	44	5	2	0,75	2,13	5,004	123,539	25,8	17,8				
Tössthalbahn	40	—	120	60	—	2	—	7,160	100,354	7,110	99,690	40	554	2,509	7	14	—	—	19	5	18	—	—	22	12	1	—	—	11	—	11	—	—	6,11	1,67	646	9,063	21,6	16,9				
Schweizerische Centralbahn <sup>3)</sup>	339	96	1,910	810	481	—	5	128,591	3,918,039	107,518	2,953,818	40	1,066	11,558	21	15	10	48	145	10	24	3	56	70	44	10	1	—	33	—	34	8	10	1,25	0,75	3,162	86,877	27	18,3				
Basler Verbindungsbahn	5	—	251	—	—	—	2	1,237	31,595	1,227	31,355	5	125	6,319	23	16	7	26	30	—	—	—	—	—	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27,5	—			
Emmenthalbahn	24	—	120	180	—	2	—	5,244	58,532	5,202	58,010	17	193	2,439	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25,7	20,6			
Jura-Bern-Luzern-Bahn	341	10	1,590	714	374	—	106	115,607	2,804,180	99,674	2,163,044	43	939	8,223	55	14	28	35	124	13	23	1	33	33	97	8	—	3	83	3	89	13	2	3,86	2,65	1,120	24,304	23	15,5				
Suisse Occidentale <sup>4)</sup>	687	60	1,740	1,508	570	4	70	222,576	6,135,436	198,326	4,705,000	61	1,449	8,931	25	13	19	44	245	11	22	5	47	52	60	29	2	4	25	—	31	1	1	0,95	1,95	6,398	151,774	27	18,8				
Brünigbahn	9	—	180	—	60	4	2	1,521	16,970	1,242	13,798	7	77	1,886	1	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,1	—		
Gotthardbahn	67	—	300	120	—	—	—	14,292	245,434	14,292	245,434	34	584	3,663	11	14	7	27	38	—	—	1	34	34	19	17	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,1	22,4
Lausanne-Echallens	15	—	—	248	—	—	—	3,467	36,650	3,467	36,650	14	148	2,443	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,5	
Rorschach-Heiden	7	—	—	180	—	—	—	1,278	3,624	1,278	3,624	7	20	518	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	
Appenzellerbahn	15	—	—	578	—	—	—	4,814	50,546	4,814	50,546	8	87	3,370	—	—	—	—	—	—	—	1	114	114	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14,5	
Wädenswil-Einsiedeln	17	—	—	240	—	4	—	4,040	26,480	3,984	26,008	17	108	1,558	—	—	—	—	—	2	18	—	—	18	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16,6	
Waldenburgerbahn	14	—	180	—	—	—	—	2,430	22,594	2,430	22,594	14	126	1,614	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,1	—	
<b>Totale und Durchschnittszahlen</b>	<b>2,628</b>	<b>264</b>	<b>12,103</b>	<b>7,128</b>	<b>2,385</b>	<b>21</b>	<b>295</b>	<b>870,191</b>	<b>22,932,563</b>	<b>774,048</b>	<b>18,214,909</b>	<b>40</b>	<b>947</b>	<b>8,726</b>	<b>199</b>	<b>14</b>	<b>77</b>	<b>37</b>	<b>245</b>	<b>49</b>	<b>21</b>	<b>11</b>	<b>53</b>	<b>114</b>	<b>336</b>	<b>114</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>204</b>	<b>5</b>	<b>222</b>	<b>40</b>	<b>16</b>	<b>1,15</b>	<b>1,56</b>	<b>3,487</b>	<b>82,049</b>	<b>25,6</b>	<b>17,4</b>				
<b>Im Monat November 1879</b>	<b>2,609</b>	<b>270</b>	<b>12,280</b>	<b>6,667</b>	<b>2,094</b>	<b>19</b>	<b>359</b>	<b>866,927</b>	<b>22,441,003</b>	<b>775,150</b>	<b>17,978,695</b>	<b>41</b>	<b>949</b>	<b>8,601</b>	<b>280</b>	<b>14</b>	<b>60</b>	<b>29</b>	<b>112</b>	<b>93</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>50</b>	<b>100</b>	<b>449</b>	<b>154</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>277</b>	<b>5</b>	<b>295</b>	<b>21</b>	<b>15</b>	<b>1,56</b>	<b>—</b>	<b>2,628</b>	<b>60,945</b>	<b>25,8</b>	<b>17,3</b>				

<sup>1)</sup> Incl. Wald-Rüti, Toggenburgerbahn und Rapperswil-Pfäffikon.  
<sup>2)</sup> " Bözbergbahn, Sulgen-Gösa und Effretikon-Hinwil.  
<sup>3)</sup> " Aarg. Südbahn und Wohlen-Bremgarten.  
<sup>4)</sup> " Jougne-Eclépens, Simplon, Bulle-Romont und Broythalbahn.

In Folge einer Entgleisung auf der Rheinbrücke mußte der Zugverkehr auf der Basler Verbindungsbahn während fünf Tagen eingestellt werden.

## Marques de fabrique et de commerce anglaises.

~~~~~

Les marques suivantes ont été enregistrées par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 4 Janvier 1881, à trois heures après-midi.

N° 55.

*J. C. Eno*, chimiste, Londres.

**Médecines pour hommes; fruit de sel;  
fruit saline.**

# Fruit Saline.

---

N° 56.

*J. C. Eno*, chimiste, Londres.

**Médecines pour hommes; sel de fruits;  
fruit salt.**

# Fruit Salt.

---

N° 57.

*J. C. Eno*, chimiste, Londres.

**Médecines pour hommes; poudre de fruit  
(fruit powder).**

# Fruit Powder.

N° 58.

*Samuel Fox & Cie.*, fabricants, Sheffield.**Montures de parapluies et de parasols.****ÆGIS PARAGON**

N° 59.

*James Willis*, fabricant,

Stockbridge près de Sheffield.

**Coulants pour parapluies et parasols.****FORTIS**

N° 60.

*Peter Stubs*, fabricant, Warrington.**Acier et fil d'acier, scies, lames de scies et outils de Lancaster, avec ou sans tranchant.**

STUBS

N° 61.

*Peter Stubs*, fabricant, Warrington.**Acier et fil d'acier, lames de scies et outils de Lancaster, avec ou sans tranchant.**P<sup>S</sup> STUBS

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 5 Janvier 1881, à trois heures après-midi.

N° 62.

*Leadbeater & Scott*, fabricants, Sheffield.

**Acier, limes, scies, fils d'acier, outils pour ingénieurs, outils tranchants, coutellerie de toutes sortes, ressorts d'acier.**



## Convention

entre

la Suisse et la France sur la propriété littéraire, artistique  
et industrielle, du 30 juin 1864.

---

### Dépôt de marques de fabrique et de commerce.

---

Les marques de fabrique et de commerce suivantes (9) ont été déposées au bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce (département du Commerce et de l'Agriculture) depuis le 1<sup>er</sup> octobre au 31 décembre 1880 :

- N<sup>os</sup> 431.            Novembre 13. MM. F. Prot & C<sup>ie</sup>, à Paris (rue  
S<sup>te</sup>-Anne).  
Une marque de fabrique pour des  
produits de parfumerie.
- 432—437.        "        15. M. Victor Lenoël, directeur de la  
manufacture de bougies et savons de  
l'Etoile (*de Milly*), à St-Denis (Seine).  
Six marques de fabrique pour  
savons et bougies.
438.            "        20. MM. Neel son and Anderson, fabri-  
cants d'appareils, à Paris, 21, Fau-  
bourg Poissonnière.  
Une marque de fabrique destinée  
à un appareil à faire de la crème.
439.            Décembre 2. MM. Albert Weiß & C<sup>ie</sup>, à Lyon,  
rue de la Grange, 15.  
Une marque de fabrique destinée  
à être appliqué sur des étuis et  
paquets de bougies.

Berne, le 1<sup>er</sup> janvier 1881.

**Bureau fédéral  
des marques de fabrique et de commerce.**

---

## Handels- und Zollvertrag

zwischen

der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein,  
vom 13. Mai 1869.

---

### Depot von Fabrik- und Handelsmarken.

~~~~~

Die folgenden Fabrik- und Handelsmarken (5) sind beim eidg. Amte für Fabrik- und Handelsmarken (Handelsdepartement) während des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1880 deponirt worden :

- |         |          |     |   |
|---------|----------|-----|---|
| Nr. 71. | Oktober  | 5.  | Gebrüder Barnewitz in Dresden.<br>1 Fabrikmarke für Schlittschuhe.          |
| 72.     | "        | 19. | Gebrüder Buz in Augsburg.<br>1 Fabrikmarke für Zündhölzer.                  |
| 73.     | "        | 23. | Daniel Vœlker in Lahr.<br>1 Fabrikmarke für Chicorée.                       |
| 74.     | November | 22. | Gebrüder Buz in Augsburg.<br>1 Fabrikmarke für Zündhölzer.                  |
| 75.     | "        | 25. | Hermann Mayer in Göppingen (Württemberg).<br>1 Fabrikmarke für Glanzstärke. |

Bern, den 1. Januar 1881.

**Eidg. Amt für Fabrik- und Handelsmarken.**

---

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

Anwendung der Art. 4 und 30 des Bundesgesetzes  
über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.

(Vom 4. Jänner 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,

in weiterer Ausführung des Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend  
den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken und in Anwendung des  
Art. 30 des gleichen Gesetzes,

beschließt:

Der Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1879, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, wonach Anfangsbuchstaben einer Geschäftsfirma, sowie Zeichen, die ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, nicht genügen, um eine Marke zu bilden, bezieht sich nicht auf:

- 1) Personennamen, zu deren Gebrauch der Hinterleger berechtigt ist;
- 2) Ziffern, Buchstaben und Worte, sofern dieselben durch Zeichnung oder eigenthümliche Form von den gewöhnlichen leicht zu unterscheiden sind.

Das eidg. Amt für Fabrik- und Handelsmarken ist ermächtigt, ausnahmsweise auch als Marken anzunehmen:

- a. Benennungen, welche der Hinterleger für seine Erzeugnisse zuerst angewendet hat;
- b. bei Uhren, Bijouterien u. s. w. sehr kleine, aus Anfangsbuchstaben bestehende Stempel,

sofern jene Marken (a und b) schon vor dem 1. Oktober 1879 in einem andern Lande hinterlegt worden sind und ohne Nachtheil des Berechtigten nicht geändert werden könnten.

Bern, den 4. Jänner 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Vicepräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## Arrêté du Conseil fédéral

concernant

l'application des art. 4 et 30 de la loi fédérale sur la  
protection des marques de fabrique et de commerce.

(Du 4 Janvier 1881.)

### LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE,

en exécution ultérieure de l'art. 4 de la loi fédérale sur la  
protection des marques de fabrique et de commerce, et en appli-  
cation de l'art. 30 de cette loi,

*arrête:*

L'article 4 de la loi fédérale du 19 décembre 1879, concer-  
nant la protection des marques de fabrique et de commerce, à  
teneur duquel les initiales d'une raison de commerce, ainsi que les  
signes qui se composent exclusivement de chiffres, de lettres ou de  
mots, ne suffisent pas pour constituer une marque, ne s'ap-  
plique pas:

- 1° aux noms de personnes dont le déposant a droit de faire  
usage;
- 2° aux chiffres, lettres ou mots qui par le dessin ou leur forme  
particulière peuvent facilement être distingués des chiffres,  
lettres ou mots ordinaires.

Le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce  
est autorisé à accepter également, à titre d'exception, comme  
marques:

- a) les dénominations que le déposant a utilisées en premier lieu  
pour ses produits;
- b) pour les montres, les articles de bijouterie, etc., les poinçons  
de très petite dimension qui se composent d'initiales,  
pour autant que ces marques (*a* et *b*) ont déjà été déposées dans  
un autre pays avant le 1<sup>er</sup> octobre 1879, et ne peuvent être modi-  
fiées sans préjudice pour l'ayant droit.

B e r n e, le 4 Janvier 1881.

Au nom du Conseil fédéral suisse,

*Le Vice-Président :*

DROZ.

*Le Chancelier de la Confédération :*

SCHIESS.

# Schweiz. Fabrik- und Handels-Marken.

Marques de fabrique et de commerce suisses.



Es wird hiemit den Interessenten mitgetheilt, dass die Marken-Beilagen zum Bundesblatte (worin die eingetragenen Fabrik- und Handels-Marken veröffentlicht werden) gegen Bezahlung von 50 Ct. per Bogen vom eidg. Amt bezogen werden können.

Die Hinterleger von Fabrik- und Handels-Marken werden hiemit aufmerksam gemacht darauf, dass laut Art. 5c der Vollziehungsverordnung vom 2. Oktober 1880 die für jede Marke zu entrichtende Gebühr von Fr. 20 per Postmandat an das eidg. Amt gesendet werden muss, wenn nicht der Hinterleger beim Amt selbst die Zahlung leistet.

Nous faisons savoir aux intéressés que les suppléments à la *Feuille fédérale* contenant la publication des marques de fabrique et de commerce déposées sont délivrées dès aujourd'hui par le bureau des marques de fabrique, à raison de 50 centimes la feuille.

Nous rappelons aux commerçants et industriels qui se proposent d'effectuer le dépôt de marques de fabrique et de commerce que, d'après l'art. 5, lettre c du règlement d'exécution du 2 octobre 1880, l'émolument de fr. 20 à payer pour le dépôt de chaque marque doit être transmis au bureau fédéral par *mandat postal*, à moins que le déposant ne paie cet émolument au bureau même.

---

Die nachfolgenden Marken sind vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 30. December 1880, 4 Uhr Nachmittags, eingetragen worden.

Les marques suivantes ont été enregistrées par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 30 Décembre 1880, à quatre heures après-midi.

N° 374.

*Louis Rozat*, fabricant,  
Chaux-de-Fonds.

**Mouvements ou boîtes de montres.**



---

N° 375.

*Louis Rozat*, fabricant,  
Chaux-de-Fonds.

**Mouvements ou boîtes de montres.**



Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 3. Januar 1881, 11 Uhr Vormittags, eingetragen worden.

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 3 Janvier 1881, à onze heures du matin.

N° 376.

*Thimothée Catalan, cadet, négociant, Carouge.*

**Thé purgatif vulnéraire des alpes.**



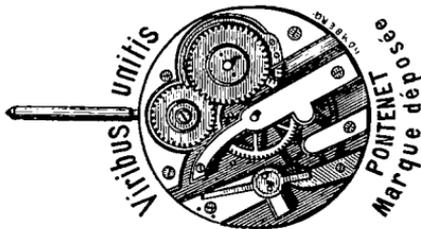
Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 3. Januar 1881, 12 Uhr Mittags, eingetragen worden.

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 3 Janvier 1881, à midi.

N° 377.

*Société coopérative d'horlogerie Pontenet.*

**Ebauches et finissages de montres.**



Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 5. Januar 1881, 8 Uhr Vormittags, eingetragen worden.

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 5 Janvier 1881, à huit heures du matin.

N° 378.

*Louis-Auguste Etienne-Guyot,*

fabricant d'horlogerie,

Renan.

**Mouvements et boîtes de montres or et argent.**



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1881
Date	
Data	
Seite	57-76
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 962

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.